

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur dritten Änderung der Entscheidung 93/180/EWG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/168/EWG

(93/419/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit dem 28. Februar 1993 sind in mehreren Regionen Italiens Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche gemeldet worden.

Die Kommission hat Sachverständige nach Italien entsandt, um die Lage zu prüfen.

Das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Italien stellt wegen des Handels mit lebenden Paarhufern und bestimmten Erzeugnissen dieser Tiere eine Gefahr für den Viehbestand in anderen Mitgliedstaaten dar.

Infolge des Auftretens der Maul- und Klauenseuche hat die Kommission mehrere Entscheidungen erlassen, insbesondere die Entscheidung 93/180/EWG vom 26. März 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/168/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/336/EWG⁽⁵⁾.

Aufgrund der eingeführten Maßnahmen und der von den italienischen Behörden unternommenen Schritte wurde die Seuche auf bestimmte Teile des italienischen Hoheitsgebiets beschränkt.

Aufgrund der Ergebnisse der klinischen und serologischen Untersuchungen können die Beschränkungen in den Provinzen Benevento, Avellino, Napoli und Salerno aufgehoben werden.

Da der Verdacht besteht, daß in der Provinz Caserta gesetzeswidrig geimpft wurde, und zudem die Quelle einiger Ausbrüche in dieser Provinz noch unbekannt ist, müssen die Handelsbeschränkungen für Caserta so lange

aufrechterhalten werden, bis die entsprechenden Untersuchungsergebnisse vorliegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 93/180/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absätze 2 und 3 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 3 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Absatz 4 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
4. In Artikel 4 Absatz 4 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
5. In Artikel 5 Absatz 4 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
6. In Artikel 6 Absätze 3 und 4 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
7. In Artikel 7 Absatz 3 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
8. In Artikel 9 Absatz 3 werden die Worte „Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993“ durch die Worte „Entscheidung 93/419/EWG vom 28. Juli 1993“ ersetzt.
9. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1993, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 143.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Teile des italienischen Hoheitsgebiets, in denen der Handel mit lebenden Tieren bis zum 15. September 1993 beschränkt ist :
die Provinzen Avellino, Benevento, Napoli und Salerno.
 2. Teile des italienischen Hoheitsgebiets, in denen der Handel mit lebenden Tieren beschränkt ist :
die Provinz Caserta.
 3. Teile des italienischen Hoheitsgebiets, in denen der Handel mit Fleisch von Tieren, die aus den genannten Gebieten stammen und die nach dem 1. Februar und vor dem 1. Mai 1993 geschlachtet wurden, sowie mit Erzeugnissen, die aus solchem Fleisch hergestellt wurden, und mit anderen in dieser Zeit hergestellten tierischen Erzeugnissen Beschränkungen unterliegt :
die Provinzen Verona, Taranto, Bari, Brindisi, Foggia, Lecce und Reggio di Calabria.
 4. Teile des italienischen Hoheitsgebiets, in denen der Handel mit Fleisch von Tieren, die aus den genannten Gebieten stammen und die nach dem 1. Februar und vor dem 15. Juni 1993 geschlachtet wurden, sowie mit Erzeugnissen, die aus solchem Fleisch hergestellt wurden, und mit anderen in dieser Zeit hergestellten tierischen Erzeugnissen Beschränkungen unterliegt :
die Provinzen Catanzaro, Cosenza, Potenza und Matera.
 5. Teile des italienischen Hoheitsgebiets, in denen der Handel mit Fleisch von Tieren, die aus den genannten Gebieten stammen und die nach dem 1. Februar und vor dem 15. September 1993 geschlachtet wurden, sowie mit Erzeugnissen, die aus solchem Fleisch hergestellt wurden, und mit anderen nach diesem Stichtag hergestellten tierischen Erzeugnissen Beschränkungen unterliegt :
die Provinzen Avellino, Benevento, Napoli und Salerno.
 6. Teile des italienischen Hoheitsgebiets, in denen der Handel mit Fleisch von Tieren, die aus den genannten Gebieten stammen und die nach dem 1. Februar 1993 geschlachtet wurden, sowie mit Erzeugnissen, die aus solchem Fleisch hergestellt wurden, und mit anderen nach diesem Stichtag hergestellten tierischen Erzeugnissen Beschränkungen unterliegt :
die Provinz Caserta.
-